

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00412 vom 5. Oktober 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00412

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00412 du 5 octobre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00412 del 5 ottobre 2010

Regeste

Gebührenpflicht für nächtliches Dauerparkieren | Auferlegung einer Nachtparkiergebühr von Fr. 120.- Die Nachtparkiergebühr basiert auf einer genügenden (kommunalen) gesetzlichen Grundlage (E. 2.1). Das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wurde im 1. Quartal 2010 bei 6 von 8 Nachtkontrollgängen erfasst. Es gilt demnach die (widerlegbare) gesetzliche Vermutung, dass die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug nachts regelmässig auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde parkierte (E. 3.5). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung bringt die Beschwerdeführerin vor, (1) sie wohne in einer anderen Gemeinde, (2) sie bezahle dort eine Dauerparkiergebühr und (3) sie weile aus beruflichen Gründen während 20 Tagen pro Monat im Ausland (E. 4.1). Mit diesen Argumenten haben sich die Vorinstanzen nicht auseinandergesetzt und dadurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt (E. 4.2 und 4.3). Die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 4.4 und 4.5). Häufige Auferlegung der Verfahrenskosten (E. 5). Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentscheids (E. 6). Teilweise Gutheissung / Rückweisung.

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt keine Partei überwiegend. Entsprechend der Rechtsprechungspraxis bei Rückweisungen sind die Kosten je hälftig der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht keiner Partei zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG lässt sich ein Rückweisungsentscheid dann einstufen, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3). Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.